

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1982

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20319	16. 2. 1982	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung in der Fachoberschule Klasse 11 – Fachrichtung Vermessung –	518
2100	16. 2. 1982	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaßG –	518
2102	16. 2. 1982	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise	520
21210	2. 12. 1981	Änderung der Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	546
7129	15. 2. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Immissionsschutzförderungsprogramms für den Bereich der Gewerbeaufsicht	522
770	8. 2. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Wiederkehrende Prüfungen von Stahlbetonbehältern mit Abdichtungsmitteln aus Kunststoff	522
79010	30. 10. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Arbeitsverhältnis und Einsatz der Waldarbeiter in der Landesforstverwaltung	533
820	11. 2. 1982	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes	537

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
16. 2. 1982	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Malta, Düsseldorf	537
	Innenminister	
17. 2. 1982	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	537
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
12. 2. 1982	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	539
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
16. 2. 1982	Mitt. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	539
	Wohnungsbauförderungsanstalt	
17. 2. 1982	Bek. – Hausschutzraumförderungsbestimmungen – HSRFB – Vordrucke	539
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
16. 2. 1982	Bek. – Vierte Sitzung der Vertreterversammlung	543
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
16. 2. 1982	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1982	543
	Personalveränderungen	
	Innenminister	544
	Finanzminister	544
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	545

I.

20319

**Vorläufige Ordnung
der praktischen Ausbildung
in der Fachoberschule Klasse 11
– Fachrichtung Vermessung –**

Gem. RdErl. d. Innenministers – III C 1 – 2134 –
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– III B 4-410-19829 – v. 16. 2. 1982

Die Vorläufige Ordnung der praktischen Ausbildung in der Fachoberschule, Klasse 11 – Fachrichtung Vermessung – (Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 12. 1969 – SMBl. NW. 20319 –) wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz der Nr. 1.2 wird durch folgenden Satz ersetzt: Für den Urlaub des Praktikanten gelten die Vorschriften des § 19 JArbSchG i. V. mit § 5 Abs. 1 Buchst. a und c Bundesurlaubsgesetz (vgl. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1981 – GABl. NW. S. 131 –).
2. In Nummer 1.3 wird der folgende Satz angefügt:
An unterrichtsfreien Tagen (z. B. Schulferien, Unterrichtsausfall) erfolgt die praktische Ausbildung in der Ausbildungsstelle.
3. In Nr. 3.1 werden die Wörter „das Abschlußzeugnis der Klasse 10 der Fachoberschule“ gestrichen.
4. Nr. 8 wird gestrichen.
5. Nr. 9 wird Nr. 8.
6. § 1 Satz 3 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
Der Praktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf ... Werktage.
7. § 2 der Anlage 2 wird gestrichen.
8. Die §§ 3 bis 7 der Anlage 2 werden §§ 2 bis 6.

– MBl. NW. 1982 S. 518.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Gesetz über das Paßwesen
– AAPaßG –**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1982 –
I C 3 / 38.22

Mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.8 wird das Datum 29. 4. 1966 ersetzt durch das Datum 13. 1. 1977.

2. Die Nummern 12.1 und 12.2 werden durch folgende Nummern 12.1 bis 12.3 ersetzt:

12.1 Bei Verlust eines Passes oder eines Paßersatzes veranlaßt die Paßbehörde alle Maßnahmen, die zur Auffindung und zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Benutzung geeignet erscheinen. Der Kreispolizeibehörde ist eine Verlustmeldung nach dem Muster der Anlage 3 nur zuzuleiten, wenn der Paß oder Paßersatz

- a) durch eine Straftat abhanden gekommen ist,
- b) sonst abhanden gekommen ist und konkrete Hinweise vorliegen, die den Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung begründen,
- c) in der DDR abhanden gekommen oder durch Maßnahmen der Behörden der DDR in Verlust geraten ist.

Von der Mitteilung an die Kreispolizeibehörde kann abgesehen werden, wenn die Polizei durch eine Strafanzeige oder auf andere Weise Kenntnis erlangt hat.

Die Paßbehörde unterrichtet die Kreispolizeibehörde ebenfalls nach dem Muster der Anlage 3, wenn der Paß oder Paßersatz wieder aufgefunden wurde.

12.2 Vor Ausstellung eines neuen Passes ist in den in Nr. 12.1 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Fällen bei der Kreispolizeibehörde anzufragen, ob Erkenntnisse vorliegen, die eine Paßversagung rechtfertigen. Geht nach Ablauf von zehn Tagen von der Kreispolizeibehörde oder vom Landeskriminalamt keine Antwort ein, so kann die Paßbehörde davon ausgehen, daß der Polizei Anhaltspunkte für die Versagung eines neuen Passes nicht bekannt sind.

12.3 Bei Aushändigung des neuen Passes ist der Betroffene aufzufordern, den abhanden gekommenen Paß unverzüglich abzuliefern, falls er wieder aufgefunden wird. Dabei ist der Betroffene auf die Strafbestimmung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 PaßG hinzuweisen.

3. Die Nummer 14.33 wird gestrichen.

4. In Nummer 16 wird Satz 5 gestrichen.

5. Die Nummern 20.1 bis 20.3 werden wie folgt ersetzt:

Durch § 20 soll die mißbräuchliche Verwendung ungültig gewordener Pässe verhindert werden. Es besteht Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, daß abweichend von § 20 Abs. 2 eingezogene Pässe sofort vernichtet werden können. Dabei ist im Paßregister oder im Antrag auf Ausstellung eines neuen Passes ein von zwei Bediensteten unterschriebener Vermerk über die Vernichtung anzubringen. Soll ein ungültiger Paß dem Inhaber belassen werden, so ist darauf zu achten, daß noch gültige und für Auslandsreisen noch benötigte Sichtvermerke nicht unbrauchbar gemacht werden.

6. Die Anlage 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Anlage 3

**Mitteilung über Verlust/Wiederauffindung
eines Reisepasses/Paßersatzes/Personalausweises**

....., den 19.....
(Behörde)

An den

Polizeipräsidenten/Polizeidirektor/Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde

Betrifft: Verlust/Wiederauffindung eines Reisepasses/Personalausweises

Der nachstehend beschriebene Reisepaß/Paßersatz/Personalausweis ist in Verlust geraten/wieder aufgefunden worden.

Familienname:

Vornamen:
(gebräuchlicher Vorname unterstreichen)

Geburtsdatum und -ort:

Wohnort:
(auch Straße u. Haus-Nr.)

Nummer des in Verlust geratenen
Reisepasses/Paßersatzes/Personalausweises:

Von welcher Behörde ausgestellt:

Ausstellungsdatum:

Gültig bis:

Wann, wo und auf welche Weise in Verlust geraten?

Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, daß der Paß durch andere Personen mißbräuchlich benutzt wird:

.....
.....

.....
(Unterschrift)

2102

**Ausführungsanweisung
zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz
über Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1982 -
IC 3 / 40.31

Mein RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBI. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.12 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

Bei Verdacht einer rechtswidrigen Verwendung der Ausweise sind die Aufsichtsbehörde sowie - nach dem Muster der Anlage - die Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen.

2. Nummer 5.11 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

Eine Durchschrift der Niederschrift ist unverzüglich der Ausstellungsbehörde - soweit bekannt - zu übersenden. Der Kreispolizeibehörde ist eine Verlustmeldung nach dem Muster der Anlage nur zuzuleiten, wenn der Ausweis

- a) durch eine Straftat abhanden gekommen ist,
- b) sonst abhanden gekommen ist und konkrete Hinweise vorliegen, die den Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung begründen,
- c) in der DDR abhanden gekommen oder durch Maßnahmen der Behörden der DDR in Verlust geraten ist.

Von der Mitteilung an die Kreispolizeibehörde kann abgesehen werden, wenn die Polizei durch eine Strafanzeige oder auf andere Weise Kenntnis erlangt hat.

Die Meldebehörde unterrichtet die Kreispolizeibehörde ebenfalls nach dem Muster der Anlage, wenn der Ausweis wieder aufgefunden wurde.

- Anlage 3. Der RdErl. erhält folgende Anlage.

Anlage

**Mitteilung über Verlust/Wiederauffindung
eines Reisepasses/Paßersatzes/Personalausweises**

.....
(Behörde)

....., den 19...

An den

Polizeipräsidenten/Polizeidirektor/Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde**Betrifft: Verlust/Wiederauffindung eines Reisepasses/Personalausweises**

Der nachstehend beschriebene Reisepaß/Paßersatz/Personalausweis ist in Verlust geraten/wieder aufgefunden worden.

Familiennamen:

Vornamen:
(gebräuchlicher Vorname unterstreichen)

Geburtsdatum und -ort:

Wohnort:
(auch Straße u. Haus-Nr.)Nummer des in Verlust geratenen
Reisepasses/Paßersatzes/Personalausweises:

Von welcher Behörde ausgestellt:

Ausstellungsdatum:

Gültig bis:

Wann, wo und auf welche Weise in Verlust geraten?

Gründe, die den Verdacht rechtfertigen, daß der Paß durch andere Personen mißbräuchlich benutzt wird:

.....
(Unterschrift)

7129

**Durchführung
des Immissionsschutzförderungsprogramms
für den Bereich der Gewerbeaufsicht**

RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 2. 1982 – III B 3 – 8808.3 – (III 8/82)

An Nr. 2 meines RdErl. v. 9. 5. 1980 (SMBI. NW. 7129)
werden folgende Sätze angefügt:

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

– MBI. NW. 1982 S. 522.

770

**Wiederkehrende Prüfungen von Stahlbetonbehältern
mit Abdichtungsmitteln aus Kunststoff**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III C 7 – 8502 – 005 –
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – V A 4 – 322.1.1 –
v. 8. 2. 1982

1 Schäden am Abdichtungsmittel

Unterirdische Stahlbetonbehälter mit Abdichtungsmitteln aus Kunststoff zur Lagerung von Heizöl oder Dieselloststoff, bei denen Veränderungen am Abdichtungsmittel festgestellt werden, entsprechen nicht mehr der wasserrechtlichen Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Auch eine ggf. im Einzelfall mögliche Reparatur vermag die bauartzulassungsgemäße Beschaffenheit nicht wieder herzustellen. Vor einer evtl. Weiterverwendung der Behälter ist daher deren Eignung gemäß § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG festzustellen.

2 Zuständigkeit

Die Eignungsfeststellung nach § 19h WHG obliegt mit Ausnahme der in Nr. 7 genannten Fälle gemäß § 18 Abs. 3 Satz 4 Landeswassergesetz (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) auch für den Bereich der brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten der unteren Wasserbehörde. Die untere Bauaufsichtsbehörde, bei der die Berichte der Sachverständigen über die Ergebnisse der nach den wasserrechtlichen Bauartzulassungen vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen eingehen, hat deshalb in den nachfolgenden Fällen die untere Wasserbehörde durch Übersendung einer Ausfertigung der Prüfberichte einzuschalten. Die untere Wasserbehörde unterrichtet die untere Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis des nach Maßgabe dieses Erlasses Veranlaßten.

3 Verfahren

- 3.1 Stellt der Sachverständige in seinem Prüfbericht fest, daß das Abdichtungsmittel nicht repariert werden kann, kommt die Erteilung einer Eignungsfeststellung nicht in Betracht. Der Behälter darf nicht weiter betrieben werden. Die untere Wasserbehörde hat den Behälter stillzulegen.
- 3.2 Weist der Prüfbericht des Sachverständigen Mängel am Abdichtungsmittel auf und ist der Behälter reparabel, wendet sich die untere Wasserbehörde unverzüglich an den Betreiber der Anlage und macht diesen darauf aufmerksam, daß
 - a) der beanstandete Behälter nicht mehr der wasserrechtlichen Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG entspricht,
 - b) der Behälter wegen der fehlenden wasserrechtlichen Bauartzulassung grundsätzlich nicht mehr verwendet werden darf,
 - c) eine Außerbetriebnahme dann nicht verlangt werde, wenn
 - der Betreiber unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG stellt,
 - die Reparatur des Behälters und ggf. die Ausrüstung mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen gemäß den aufgestellten Regeln nach Nr. 5 und 6 dieses RdErl. unverzüglich erfolgt.

4 Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung ist anhand der wasserrechtlichen Bauartzulassung vorzunehmen. Voraussetzung hierfür ist eine Reparatur des Behälters, die den Behälter ebenso sicher macht wie den der Bauart nach zugelassenen Behälter.

5 Behälter mit Abdichtungsmittel aus GfK**5.1 Reparaturrichtlinie**

Stahlbetonbehälter mit GfK-Auskleidung und festgestellte Beulen in der GfK-Auskleidung sind vom Sachverständigen auf Reparierbarkeit zu prüfen.

Ist die Reparierbarkeit festgestellt, ist

1. die GfK-Auskleidung zu reparieren und
2. eine für diesen Behältertyp zugelassene Leckschutzauskleidung einzubauen.

5.2 Auflagen

Als Auflagen in der Eignungsfeststellung sind festzusetzen, daß

- die Reparatur nach den Maßgaben des Sachverständigen entsprechend Nr. 5.1 auszuführen ist,
- die Reparatur des Abdichtungsmittels durch den Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) abzunehmen ist,
- nach Reparatur des Behälters eine Inbetriebnahmeprüfung durchzuführen ist,
- nach Einbau eines Leckanzeigergerätes (LAG) die Inbetriebnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen nach § 19 i Satz 3 Nr. 2 WHG als Funktionsprüfungen des LAG durchzuführen sind.

Weitere Auflagen aus Gründen des Gewässerschutzes können aufgenommen werden.

Bei der Eignungsfeststellung ist darauf hinzuweisen, daß weitere Veränderungen am Abdichtungsmittel auch nach der Reparatur nicht auszuschließen sind. Der Einbau eines LAG trägt allerdings dem Besorgnisgrundsatz insoweit Rechnung, als ein Undichtwerden der Behälterwandung oder der Leckschutzauskleidung frühzeitig erkannt werden kann.

6 Behälter mit Abdichtungsmittel aus Polyamid (PA-6)**6.1 Prüfrichtlinie**

Die beim Abdichtungsmittel PA-6 festgestellten Veränderungen reichen von der Verfärbung bis zu erheblichen Verformungen auch in Verbindung mit Verfärbungen des Abdichtungsmittels und sind auf unterschiedliche Einflüsse zurückzuführen. Untersuchungen über die sicherheitstechnischen Auswirkungen sind derzeit noch im Gange. Die Prüfrichtlinie enthält die nach dem jetzigen Erkenntnisstand maßgebenden Beurteilungskriterien für den Weiterbetrieb der Behälter.

6.1.1 Ordnungsprüfung

Bei der Prüfung sind die Bescheide über Bauartzulassungen und Eignungsbescheinigungen für die Behälterbauart besonders zu beachten.

Nach Möglichkeit ist festzustellen, ob der Behälter dauernd oder zeitweise im Wasser (Grundwasser, Schichtenwasser) liegt.

6.1.2 Innere Prüfung

Entsprechend den Maßgaben in den Bauartzulassungsbescheiden sind die Behälter einer inneren Prüfung zu unterziehen. Dabei sind Feststellungen zu treffen über:

- Wasser zwischen Abdichtungsmittel und Stahlbetontank
- Art (Beulen, Falten, Verschneidungen [Ineinanderlaufen von Falten (Rissen aus verschiedenen Richtungen)], Lage und Größe von Verformungen des Abdichtungsmittels
- Verfärbungen des Abdichtungsmittels
- Weißbruchstellen [Schädigungen im Mikrobereich, keine Werkstofftrennung (Knickstellen im Abdichtungsmittel)], die auf frühere Beulen in diesem Bereich und deren Verlagerung hinweisen
- Risse im Abdichtungsmittel
- Verringerung des Rauminhalts des Behälters
- von Beton hinterlaufene Beulen
- Poren oder Fremdkörpereinschlüsse im Abdichtungsmittel
- Reparaturstellen im Abdichtungsmittel (Schraubungen, Klebungen oder ähnliches)
- andere schwerwiegende Fehler oder Unregelmäßigkeiten
- die Zulässigkeit des Einbaus einer Leckschutzauskleidung als Teil eines Leckanzeigergeräts

6.1.3 Dichtheitsprüfung

Entsprechend den Maßgaben in den Bauartzulassungsbescheiden sind die Behälter einer Dichtheitsprüfung mit einem Überdruck von 0,3 bar zu unterziehen. Bei Feststellung von Mängeln nach Nr. 6.2.1 a) und c) ist die Dichtheitsprüfung abzulehnen, weil in diesen Fällen auch bei dichtem Tank kein Weiterbetrieb befürwortet werden kann.

Die Dichtheitsprüfung ist entsprechend TRbF 501 durchzuführen. Auf die ordnungsgemäße Domdeckelbefestigung ist dabei besonders zu achten. Bei mit Spannbändern befestigten Domdeckeln ist eine zusätzliche Sicherung erforderlich.

Bei der Dichtheitsprüfung kann sich das Abdichtungsmittel ausdehnen, wodurch der Druck nicht konstant bleibt. Solange der Druck abfällt, kann nicht auf die Dichtheit des Tanks geschlossen werden.

6.2 Bewertung der Feststellungen durch den Sachverständigen, Maßnahmen der Behörden**6.2.1 Wasser hinter dem Abdichtungsmittel, Art, Lage und Größe der Verformungen, Verfärbungen, Weißbruchstellen, Risse**

Feststellungen des Sachverständigen	Erläuterungen für den Sachverständigen	Zu treffende Maßnahme (Empfehlungen der LAWA/DAbF an die zuständigen Behörden)
a) Wasser zwischen Abdichtungsmittel und Beton (nicht am Domkragen eingedrungen)	Bei durchscheinendem Abdichtungsmittel ist das Wasser optisch (beim Belasten des Abdichtungsmittels kann sich der Wasserstand sichtbar verändern), anderenfalls durch Abklopfen des Abdichtungsmittels insbesondere in der Tanksohle feststellbar. Bei nichtdurchscheinendem Abdichtungsmittel kann in Zweifelsfällen mit einem Porenprüfgerät ohne Masseanschluß bei z.B. 50 kV und 200 kHz evtl. vorhandenes Wasser festgestellt werden.	Der Tank ist stillzulegen Begründung: Das Erscheinungsbild des Abdichtungsmittels deutet darauf hin, daß es den zu erwartenden Beanspruchungen nicht mehr standhält. vgl. auch Nr. 4.3
b) Wasser zwischen Abdichtungsmittel und Beton, am Domkragen eingedrungen. Es wird eindeutig nachgewiesen, daß das Wasser nur am Domkragen eingedrungen ist; das Wasser wird abgesaugt und die Undichtheit wird auf geeignete, mit dem Sachverständigen abgestimmte Weise beseitigt.	Bei durchscheinendem Abdichtungsmittel ist das Wasser optisch (beim Belasten des Abdichtungsmittels kann sich der Wasserstand sichtbar verändern), anderenfalls durch Abklopfen des Abdichtungsmittels insbesondere in der Tanksohle feststellbar. Bei nichtdurchscheinendem Abdichtungsmittel kann in Zweifelsfällen mit einem Porenprüfgerät ohne Masseanschluß bei z.B. 50 kV und 200 kHz evtl. vorhandenes Wasser festgestellt werden.	Die Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung wird auf 1 Jahr verkürzt. Begründung: Der Erfolg der Reparatur ist nachzuprüfen.
c) Starke Verformungen des Abdichtungsmittels (z.B. Verschneidungen) oder Weißbruchstellen (Knickstellen) oder Risse im Abdichtungsmittel	Eine starke Verformung liegt auch vor, wenn durch die Beulen der Rauminhalt auf 95% verringert wird. Weißbruchstellen können im Bereich ehemaliger Verschneidungen durch Veränderung von Beulen oder Falten auftreten.	Der Tank ist stillzulegen Begründung: Das Erscheinungsbild des Abdichtungsmittels deutet darauf hin, daß es den zu erwartenden Beanspruchungen nicht mehr standhält. vgl. auch Nr. 4.3
d) Leichte Verformungen des Abdichtungsmittels und unregelmäßige (wolkige) Verfärbung des Abdichtungsmittels (kein Wasser zwischen Abdichtungsmittel und Beton, keine Weißbruchstellen, keine Risse im Abdichtungsmittel)	Risse bzw. Anrisse können insbesondere im Bereich von Verschneidungen mit kleinen Rändern auftreten. Der Originalfarbton des Abdichtungsmittels ist elfenbeinweiß.	Die Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung wird auf 1 Jahr verkürzt. Begründung: Eine weitere Verschlechterung des Zustandes des Tanks in Zukunft ist nicht auszuschließen.

Feststellungen des Sachverständigen	Erläuterungen für den Sachverständigen	Zu treffende Maßnahme (Empfehlungen der LAWA/DAbF an die zuständigen Behörden)
e) Unregelmäßige (wolkige) Verfärbung des Abdichtungsmittels (keine Verformungen, kein Wasser hinter dem Abdichtungsmittel, keine Weißbruchstellen, keine Risse im Abdichtungsmittel)	Dunkelbraune und unregelmäßige Verfärbung deuten auf eine unvollständige Polymerisation der inneren Oberfläche des Abdichtungsmittels hin	Keine Begründung: Das Abdichtungsmittel ist möglicherweise nicht ausreichend polymerisiert, jedoch wegen des Fehlens von Verformungen keinen starken Belastungen unterworfen.
f) Leichte Verformungen (Kein Wasser hinter dem Abdichtungsmittel, keine oder gleichmäßige hellbraune Verfärbungen, keine Weißbruchstellen, keine Risse im Abdichtungsmittel)		Keine Begründung: Die Verformungen stellen keine wesentliche Abweichung von der Bauartzulassung dar.
g) Keine Verformungen, kein Wasser hinter dem Abdichtungsmittel, keine Verfärbungen, keine Weißbruchstellen, keine Risse im Abdichtungsmittel		Keine

6.2.2 Geringere zulässige Füllmengen wegen Verringerung des Rauminhalts des Behälters

Die Verringerung des Rauminhalts des Behälters wird als Summe der Inhalte aller Beulen näherungsweise berechnet und ergänzend geschätzt (Schätzung insbesondere bei Falten).

Werden Beulen festgestellt, die einen Weiterbetrieb des Behälters zulassen, jedoch den Rauminhalt des Behälters so weit verringern, daß eine Feststellung des Behälterinhalts mittels Peilstab nicht möglich ist, ist der verringerte Rauminhalt im Prüfbericht festzuhalten. Die Volumenänderung kann nach dem unten angegebenen Verfahren bestimmt werden.

Wenn nur Beulen im unteren Bereich des Behälters (unterhalb Unterkante Grenzwertgeber) vorhanden sind, liegt das Einstellmaß des Grenzwertgebers auf der sicheren Seite, es sollte nicht verringert werden. (Es gelten die Einstellmaße gemäß Bauartzulassung des Grenzwertgebers.)

Wenn Beulen im oberen Bereich des Behälters (oberhalb Unterkante Grenzwertgeber) vorhanden sind, ist ggf. das Grenzwertgebereinstellmaß aus Sicherheitsgründen zu vergrößern.

Nur die unten aufgeführten Grenzwertgeber sind für die Behälter der einzelnen Hersteller zugelassen. Die Grenzwertgeber haben feste Einstellmaße, die sich praktisch nicht ändern lassen.

Würde das Einstellmaß geändert – d.h. im oberen Bereich der Behälter –, entspricht 1 mm Änderung einer Volumenänderung beim Füllen mit Abfüllsicherung von etwa

1,5 l bei Behältergröße 5,5 m³

2,0 l bei Behältergröße 8,5 m³

2,5 l bei Behältergröße 12,5 m³

Da beim 5,5-m³-Behälter das feste Einstellmaß von 425 mm größer gewählt wurde als das erforderliche Maß von 400 mm, braucht das Einstellmaß bis 37,5 l Volumenverringern im oberen Bereich des Behälters nicht geändert zu werden.

Lagerbehälter Typ Mügo				Grenzwertgeber (Hersteller GOK)	
Hersteller	Nenninhalt Zul.-Kennzeichen in l	Zul.-Kennzeichen --/BAM/401/. /.		Typ (Einstellmaß)	Zul.-Kennzeichen 02/PTB Nr. III B/
Günter Müller KG	8 500	09	45/74	306-02 (x = 383)	1247
Günter Müller KG	5 500	09	23/76	306-03 (x = 425)	1369
	8 500	09	23/76		
Dup-Sicherheitstank, Augsburg	5 500	02	21/77		
	8 500	09	23/76		
Lorenz Kesting	5 500	08	19/77		
	8 500	09	23/76		
Kochbau GmbH	5 500	01	20/77		
	8 500	09	23/76		
Günter Müller KG	12 500	09	23/76	306-04 (x = 452)	1373
Duo-Sicherheitstank, Augsburg	12 500	02	21/77		
		09	23/76		
Lorenz Kesting	12 500	08	19/77		
		09	23/76		
Kochbau GmbH	12 500	01	20/77		
		09	23/76		

Reicht das feste Einstellmaß nicht aus, kann ein für einen anderen unterirdischen Behälter bauartzugelassener, verstellbarer Grenzwertgeber verwendet werden. In diesem Fall ist für den Grenzwertgeber eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung erforderlich.

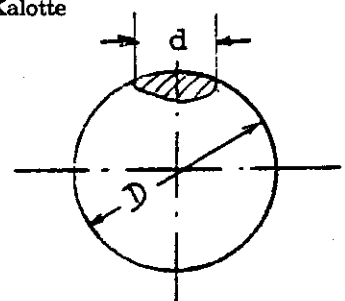
Verfahren zur Bestimmung der Volumenverringering durch Beulen

$$V_{\text{Beule}} = (D - \sqrt{D^2 - d^2}) \cdot \left[(D - \sqrt{D^2 - d^2})^2 \cdot \frac{\pi}{24} + \frac{\pi d^2}{8} \right] [\text{m}^3]$$

D = Tank Ø

d = Beulen Ø

$$V_{\text{Beule}} = 2 \times \text{Kalotte}$$



Beulenvolumen in m³

Beule D d m	Behältertypen		
	5,5 m ³ D = 2,200 m	8,5 m ³ D = 2,553 m	12,5 m ³ D = 2,890 m
0,3	0,001	0,001	0,001
0,4	0,002	0,002	0,002
0,5	0,006	0,005	0,004
0,6	0,012	0,010	0,009
0,7	0,022	0,019	0,017
0,8	0,038	0,033	0,029
0,9	0,062	0,053	0,046
1,0	0,096	0,081	0,071
1,1	0,143	0,120	0,105
1,2	0,207	0,173	0,150
1,3	0,292	0,242	0,209
1,4	0,404	0,331	0,285
1,5	0,549	0,446	0,381
1,6	0,737	0,590	0,501
1,7	0,980	0,771	0,650
1,8	1,297	0,998	0,833
1,9	1,717	1,282	1,057
2,0	2,293	1,636	1,331
2,1	3,156	2,082	1,663
2,2	5,575	2,651	2,068

6.2.3 Von Beton hinterlaufene Beulen

Die Feststellung von Beulen, die vom Beton hinterlaufen sind, ist im Prüfbericht als Bemerkung aufzunehmen.

6.2.4 Poren, Fremdkörpereinschlüsse im Abdichtungsmittel

Poren und Krater im Abdichtungsmittel sind zulässig, wenn eine Restwanddicke von ≥ 2 mm vorhanden ist. Die Wanddicke beträgt gemäß Bauartzulassung mindestens 3 mm; erfahrungsgemäß beträgt sie 4–6 mm. Daher sind Poren und Krater mit einer Tiefe bis zu 2 mm i.d.R. nicht zu beanstanden. Eine Messung der Wanddicke im Bereich von Poren und Kratern sollte in besonderen Fällen mit Ultraschall vorgenommen werden.

Fremdkörpereinschlüsse mit Werkstofftrennungen sind durch die Werkstofftrennung optisch leicht erkennbar. Sie sind unzulässig. In der Tankwandung eingeschlossene Fremdkörper sind zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die innere Tankwandung an dieser Stelle geschlossen ist und keine farblichen Veränderungen in der Tankwandung zu erkennen sind, welche auf ein Eindringen von Heizöl zurückzuführen sind.

6.2.5 Reparaturstellen

Reparaturen durch Schraubungen, Klebungen u.a. sind unzulässig. Bereits betriebene Behälter mit reparierten Abdichtungsmitteln dürfen mit Leckschutzauskleidung weiterbetrieben werden, wenn keine Feststellungen getroffen werden, die zu anderen Maßnahmen führen.

6.2.6 Andere schwerwiegende Fehler oder Unregelmäßigkeiten

Bei Feststellung anderer schwerwiegender Fehler oder Unregelmäßigkeiten können im Einzelfall besondere Maßnahmen erforderlich sein.

6.2.7 Zulässigkeit des Einbaus einer Leckschutzauskleidung

Werden bei der inneren Prüfung Beulen oder Falten im Abdichtungsmittel festgestellt, ist der nachträgliche Einbau einer Leckschutzauskleidung als Teil eines Leckanzeigegeräts nur zulässig,

- vor dem Termin der ersten wiederkehrenden Prüfung** des Tanks, wenn der Tank mindestens 1 Jahr eingebaut war und ein Sachverständiger nach der Durchführung einer inneren Prüfung die Freigabe zum Einbau der Leckschutzauskleidung erteilt hat;
- nach der ersten wiederkehrenden Prüfung** des Tanks, wenn Beulen und Falten im PA-Abdichtungsmittel des Tanks vom Sachverständigen nicht festgestellt wurden.

Hat der Sachverständige jedoch Beulen und Falten festgestellt, darf der Einbau der Leckschutzauskleidung erst dann erfolgen, wenn der Tank zunächst wiederkehrend nach verkürzter Prüffrist von 2½ Jahren zur Beobachtung der weiteren Schadensentwicklung geprüft wurde und der Sachverständige aufgrund seiner Feststellungen dem Einbau zugestimmt hat.

Durch den Einbau einer Leckschutzauskleidung wird die weitere Beobachtung der Entwicklung der Beulen oder Falten verhindert. Wenn das Abdichtungsmittel des Behälters nach verkürzter Prüffrist sich nicht verändert hat, kann je nach Zustand des Behälters dem Einbau einer Leckschutzauskleidung zugestimmt werden.

6.2.8 Bewertung der Feststellungen

Anlage 1 Die Bewertung ist nach der als Anlage 1 beigefügten Entscheidungstabelle vorzunehmen.

6.3 Dokumentation

Durch den Sachverständigen ist außer der Prüfbescheinigung eine Dokumentation über

- allgemeine Angaben
- den Prüfbefund des Behälters

Anlage 2 nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster anzufertigen und der zuständigen Behörde zu übergeben.

6.3.1 Feststellungen des Sachverständigen bei der inneren Prüfung und bei der Dichtheitsprüfung

Die Feststellungen des Sachverständigen sind unter Nr. 2 „Prüfbefund“ der Dokumentation anzukreuzen und ggf. zu erläutern.

Unter „Sonstiges“ sind andere gravierende Fehler und Unregelmäßigkeiten anzugeben.

6.3.2 Skizzierte Darstellung der Beschaffenheit des Abdichtungsmittels

Die Anzahl, Lage und Größe von Verformungen sowie von Poren und Kratern, die Art und Lage von Verfärbungen, Rissen, Einschlüssen, von Beulen, die von Beton hinterlaufen sind, von Reparaturstellen und anderen schwerwiegenden Fehlern und Unregelmäßigkeiten sind in das Abwicklungsschema der Dokumentation einzutragen.

Die am höchsten aufgeworfenen Beulen oder Falten sind zu vermaßen und mit dem ungefähren Maß ihres senkrechten Abstandes von der Stahlbetonwand (Beulentiefe) zu kennzeichnen.

Bei Behältern, deren Weiterbetrieb nicht zugelassen werden kann (vgl. Nr. 6.2.1 Buchst. a und e), sind im Einvernehmen mit dem Eigentümer des Behälters und soweit möglich der Herstellerfirma folgende Proben dem Abdichtungsmittel zu entnehmen und der Bundesanstalt für Materialprüfung, Unter den Eichen 87, 1000 Berlin 45, zu übersenden:

- 3 Probestücke mit den Maßen ca. 500 × 600 mm aus folgenden Bereichen (soweit vorhanden)

a) Übergang der Füllstandmarkierung
(Öl-angefärbt / Ausgangsfarbe)

b) besonders dunkel – wolkig gefärbte Stelle

c) besonders wenig angefärbte Stelle aus dem mit Lagergut beaufschlagten Bereich

- falls vorhanden 1 Probestück mit

a) einer festgestellten Rißstelle, insbesondere im Gebiet scharfer Verschneidungen

b) Einschlüssen oder festgestellte Poren und Kratern (vergl. 6.2.4), Fremdkörper oder „Reparaturstellen“.

Den Proben ist eine Ablichtung der Dokumentation, gegebenenfalls ergänzt durch weitere Feststellungen, Bemerkungen oder Fotos beizufügen. Daneben ist mitzuteilen, ob weitere Proben entnommen werden können bzw. der Verbleib des Tanks.

6.3.3 Auswertung der Dokumentation

Die von den Sachverständigen ausgefüllten und unterschriebenen Dokumentationen sind von der TÜO halbjährlich zur weiteren Auswertung an die VdTÜV zu senden. Die VdTÜV wertet die Dokumentation aus und berichtet halbjährlich dem Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten (DABF) und der LAWA-AG „Umgang mit wasergefährdenden Stoffen“.

7 Betriebe unter Bergaufsicht

In den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben tritt gemäß § 18 Abs. 3 letzter Satz LWG an die Stelle der unteren Wasserbehörde das Bergamt.

8 Berichtspflicht

Die unteren Wasserbehörden bzw. Bergämter informieren den zuständigen Regierungspräsidenten bzw. das Landesoberbergamt über die Anzahl der beanstandeten Stahlbetonbehälter, der durchgeführten Eignungsfeststellungen und der stillgelegten Stahlbetonbehälter. Die Regierungspräsidenten und das Landesoberbergamt berichten darüber jeweils zum 30. 6. und 31. 12. eines Jahres dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

T.

9 Hinweis

Auf den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 3. 1981 (MBl. NW. S. 560/SMBl. NW. 770) – Zusammenstellung der Bauartzulassungen nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG – in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Entscheidungstabelle für wiederkehrende Prüfungen von Stahlbeton-tanks mit PA-Abdichtungsmittel

Feststellungen	Weiter- betrieb			Bemerkungen
	nein	ja, unter Auflage	ja, ohne Einschrän- kungen	
1 Grundwasser			X	
2 Wasser zwischen Beton und PA	X	(X)		(X) Zum Nachweis von Undichthei- ten am Domkragen
3 Beulen/Falten ohne Verschneidungen			X	Grenzwertgeber- einstellmaß richtig?
4 Rauminhalt verringert durch Beulen/Falten auf $< 95\%$	X			
5 Verschneidungen von Beulen/Falten	X			
6 Weißbrüche im Ab- dichtungsmittel	X			
7 Risse im Abdichtungs- mittel	X			
8 Verfärbungen gleich- mäßig, abgesehen von Füllstandsmarkierung			X	
9 Verfärbungen unregel- mäßig (wolkig), und leichte Verformung		X		X Prüffrist 1 Jahr
10 Poren/Krater, Tiefe > 2 mm	X	(X)		(X) Zum Nachweis der Restwand- dicke
11 Poren/Krater, Fremd- körpereinschlüsse, Restwanddicke < 2 mm	X			
12 Fremdkörperein- schlüsse mit Werk- stofftrennung	X			
13 Druckabfall bei Dichtheitsprüfung	X			
14 Von Beton hinter- laufene Beulen			X	
15 Reparaturstellen	X	(X)		(X) Einbau einer Leckschutzaus- kleidung
16 Sonstige Fest- stellungen		(X)		(X) Entscheidung im Einzelfall

TÜV/TÜO, Dienststelle Akten-Nr. . . .

D O K U M E N T A T I O Nzur wiederkehrenden Prüfung eines unterirdischen Stahlbeton-
tanks mit PA-Abdichtungsmittel

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben des Herstellerschildes

1.1.1 Hersteller

1.1.2 Herstellungsnummer

1.1.3 Baujahr

1.1.4 Rauminhalt

1.1.5 Zul.-Kennzeichen

1.2 Monat/Jahr, Prüfung Inbetrieb.

1.3 Betriebsort

- Name

- Straße

- Ort

1.4 Betreiber/Eigentümer (abweichend von 1.3)

- Name

- Straße

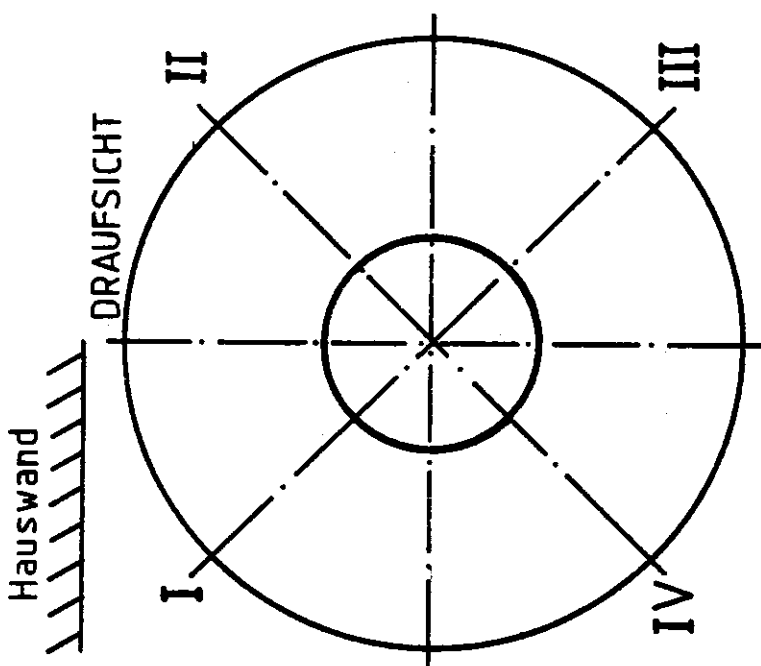
- Ort

1.5 Bemerkungen

.
.
.

2. Prüfbefund des Einzelbehälters

	ja	nein	Bemerkungen
1. Grundwasser			
2. Wasser zwischen Beton und PA			
3. Beulen/Falten ohne Verschneidungen			
4. Rauminhalt verringert durch Beulen/Falten auf $< 95 \%$			
5. Verschneidungen von Beulen/Falten			
6. Weißbrüche			
7. Risse im Abdichtungsmittel			
8. Verfärbung gleichmäßig, abgesehen von Füllstandmarkierung			
9. Verfärbung unregelmäßig (wolkig), und leichte Verformung			
10. Poren, Krater, Tiefe $> 2 \text{ mm}$			
11. Poren, Krater, Fremdkörpereinschlüsse, Restwanddicke $< 2 \text{ mm}$			
12. Fremdkörpereinschlüsse mit Werkstofftrennung			
13. 1) Dichtheitsprüfung durchgeführt 2) Druckabfall bei Dichtheitsprüfung			
14. Von Beton hinterlaufene Stellen			
15. Reparaturstellen im Abdichtungsmittel			
16. Sonstiges			
17. Weiterbetrieb befürwortet			
18. Weiterbetrieb befürwortet nur mit Auflagen			



o Beulen

Anzahl:

Lage:

max. Größe:

durchschn. Größe:

• Poren / Krater

Anzahl:

Lage:

max. Tiefe:

durchschn. Größe:

Abwicklung

x Verfärbungen

Art:

Lage:

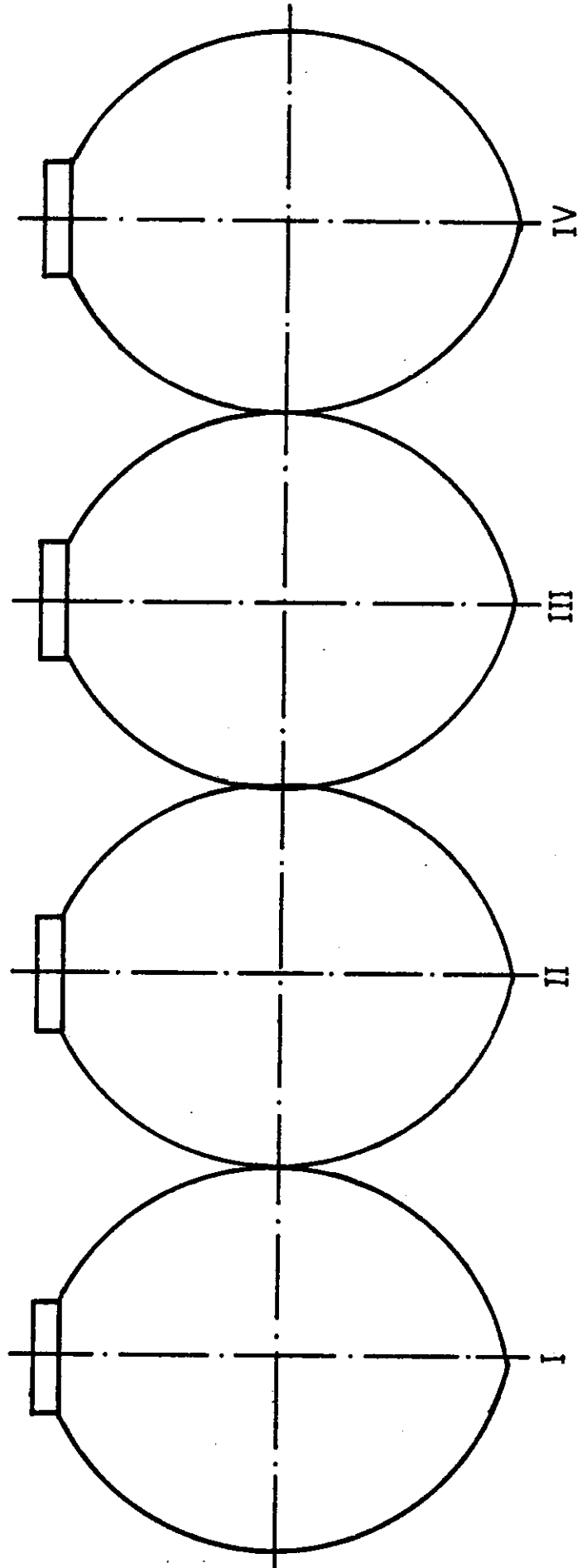
c Risse, Einschlüsse, Sonstiges

Art:

Lage:

Prüftag:

Sachverständiger:



79010

Arbeitsverhältnis und Einsatz der Waldarbeiter in der Landesforstverwaltung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 10. 1981 - IV A 3 12-41-00.00

1 Allgemeines

Der Tarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) regelt grundsätzlich das Arbeitsverhältnis zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen - vertreten durch die untere Forstbehörde, im weiteren Forstamt genannt - und dem der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Waldarbeiter (Arbeitnehmer).

2 Arbeitsverhältnis

2.1 Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag begründet. Der Arbeitsvertrag wird z. Zt. mündlich abgeschlossen; nach Inkrafttreten des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder bedarf er der Schriftform. Ein Musterarbeitsvertrag wird den Forstämtern rechtzeitig zugeleitet.

Das Forstamt ist für die Begründung des Arbeitsverhältnisses zuständig. Die Höhere Forstbehörde bestimmt in Abhängigkeit von der Altersstruktur der Waldarbeiter und dem Arbeitsvolumen des Forstamtes die Höchstgrenze der zu beschäftigenden Waldarbeiter.

Auf Nr. 127 der Geschäftsordnungen - im weiteren als „GO“ bezeichnet - wird hingewiesen.

2.2 Vor der Einstellung hat das Forstamt zu prüfen, ob die Eignung des Bewerbers als Waldarbeiter gegeben ist. Voraussetzung für die Einstellung ist, daß der Bewerber von einem Arzt daraufhin untersucht worden ist, ob er für die Waldarbeit geeignet ist. Die Untersuchung hat nach den Hinweisen zu den arbeitsmedizinischen Untersuchungen für den Beruf Forstwirt zu erfolgen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist zu den Personalakten des Waldarbeiters zu nehmen, sofern der Waldarbeiter eingestellt wird.

2.3 Bei Einstellung sind dem Waldarbeiter der TVW, die Unfallverhütungsvorschriften und dieser Erlaß bekanntzugeben und auszuhändigen. Der Waldarbeiter hat den Empfang durch seine Unterschrift zu bestätigen.

2.4 Für die Bestellung von Forstwirten, die die Meisterprüfung bestanden haben, zu Forstwirtschaftsmeistern, sind die Forstämter zuständig. Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Höheren Forstbehörde. Die Bestellung hat nach dem diesem Erlaß beigefügten Muster schriftlich zu erfolgen.

3 Waldarbeiterkartei

Für jeden Stammarbeiter und regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter ist ein Karteiblatt nach anliegendem Vordruck im Forstamt zu führen. Die bisherigen Waldarbeiter-Karteiblätter sind den neuen nachzuheften.

Das Karteiblatt ist 75 Jahre, vom Geburtsjahr des Waldarbeiters an gerechnet, aufzubewahren.

4 Einsatz der Waldarbeiter

4.1 Für den Arbeitseinsatz der Waldarbeiter sind der Forstbetriebsbeamte mit Dienstbezirk und ggfs. der Einsatzleiter für forstliche Arbeitsmaschinen gem. Nr. 1 261 der GO zuständig.

Im übrigen hat der Waldarbeiter den Weisungen der bestellten Forstwirtschaftsmeister, Haumeister und Vorarbeiter zu folgen. Auf die Nummern 2 und 3 des RdErl. v. 1. 2. 1979 (SMBI. NW. 79010) „Mithilfe beim Forstbetriebsdienst in der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen“ wird hingewiesen.

4.2 Der Waldarbeiter hat die Pflicht, durch Inanspruchnahme von Fortbildungsveranstaltungen der Landes-

forstverwaltung seinen Ausbildungsstand zu wahren und zu verbessern. Auf Nr. 3.2 der GO wird hingewiesen.

4.3 Der Waldarbeiter hat darauf zu achten, daß er ergonomisch günstig und unfallsicher arbeitet, die Erholzeiten einhält und die Sicherheits- und Schutzausrüstungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift trägt. Der Forstbetriebsbeamte hat für die Einhaltung dieser Forderungen Sorge zu tragen.

4.4 Stücklohnsätze außerhalb der Holzernte sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeit schriftlich zu vereinbaren.

Zur Erteilung des Arbeitsauftrages ist der Teil 4 des Vordrucks ABV 15 „Stücklohn“ zu verwenden.

4.5 Der Waldarbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten unter Wahrung seiner Gesundheit und Arbeitskraft gewissenhaft und verantwortungsbewußt auszuführen.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß von der Landesforstverwaltung gestellte Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Werkzeug und Gerät pfleglich behandelt und in einem ihrem Einsatz entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Gestelltes Material ist wirtschaftlich zu verbrauchen.

4.6 Als Mitarbeiter der Landesforstverwaltung ist der Waldarbeiter verpflichtet, Wahrnehmungen über Waldbrände, Holzdiebstähle, Wald-, Wild- und Fischereifrevel sowie Mängel an Betriebseinrichtungen, Maschinen, Werkzeug und Gerät und sonstige für den Forstbetrieb wichtige Wahrnehmungen zu melden.

5 Fürsorge

5.1 Unter Hinweis auf die entsprechenden §§ des TVW, der UVV sowie die Nummern 4.1, 4.3 und 4.4 der GO hat der Waldarbeiter bei einer Erkrankung, bei einem Arbeitsunfall sowie bei der Inanspruchnahme seines Erholungsurlaubs die Vorschriften zu beachten.

5.2 Um Krankheiten und Unfällen soweit wie möglich vorzubeugen, stellt die Landesforstverwaltung Schutzkleidung und Schutzausrüstung sowie Schutzhütten zur Verfügung. Auf den RdErl. v. 15. 12. 1972 (SMBI. NW. 79033) wird hingewiesen.

Bei Anschaffung neuer Schutzhütten sind die Empfehlungen der Waldarbeiterschule zu beachten.

5.3 Der Waldarbeiter erhält einen Verpflegungszuschuß im Rahmen der Kantinenrichtlinien. Wegen der Besonderheit der Waldarbeit ist die Gewährung des Zuschusses für die Einnahme einer warmen Mahlzeit durch RdErl. v. 10. 12. 1981 (n. v.) - IV A 3 13-50-00.00 geregelt.

6 Zusammenarbeit

6.1 Unter Beachtung der Regelung in Nummer 1.3, insbesondere der Nummer 1.35 GO sind Anweisungen der Forstamtsleitung, die den Einsatz der Waldarbeiter betreffen, grundsätzlich dem Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk (ggfs. dem Einsatzleiter für Arbeitsmaschinen) zu erteilen. Kann dieser Grundsatz ausnahmsweise (z. B. zur Abwendung einer drohenden Gefahr) nicht eingehalten werden, ist der Forstbetriebsbeamte bzw. der Einsatzleiter für Arbeitsmaschinen davon unverzüglich zu unterrichten.

6.2 Jeder Vorschlag, den Waldarbeiter zur Lösung oder Verbesserung arbeitstechnischer und organisatorischer Probleme beitragen, wird begrüßt. Die Bekanntmachung der Landesregierung vom 7. 5. 1958 (SMBI. NW. 20041) betr. des behördlichen Vorschlagswesens in der Landesverwaltung findet entsprechende Anwendung.

7 Schlußbestimmung

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in Kraft. Gleichzeitig wird

mein RdErl. v. 6. 12. 1954 (n. v.) - IV B 4 - 101 - betr. Arbeitsordnung aufgehoben.

Anlage 1
folgt später)

Anlage 2

Anlage 3

Bestellung zum Forstwirtschaftsmeister

Der Forstwirt, Herr geboren am
wohnhaft in
der am die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister
erfolgreich abgelegt hat, wird mit Wirkung vom zum

Forstwirtschaftsmeister

im Forstamt bestellt.

Er wird dem Forstbetriebsbezirk
dem Forstamt
der Waldarbeitsschule
zugeteilt.

Er ist zur gewissenhaften Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verpflichtet.

Diese Bestellung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages; ihr Widerruf bedarf der Änderungskündigung.

....., den 19....

Für das Forstamt:

Anerkannt:

....., den

Forstwirtschaftsmeister:

Kartei Waldarbeiter

Forstamt: _____

Forstbetriebsbezirk _____

Maschinen-Einsatzleiter _____

Personal-Nummer _____

--	--	--	--	--	--	--	--

1 Personalien

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wohnung, Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Familienstand _____

Kinder: Name _____ Geb. Dat. _____ Name _____ Geb. Dat. _____

Name _____ Geb. Dat. _____ Name _____ Geb. Dat. _____

Name _____ Geb. Dat. _____ Name _____ Geb. Dat. _____

2 Berufsweg

2.1 Schulabschluß _____

2.2 Eingestellt am _____ als _____ Forstbetrieb _____

2.3 Ausbildungslehrgänge

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Zwischenprüfung am _____

Berufabschlußprüfung am _____

2.4 Fortbildungslehrgänge

Art des Lehrgangs

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister (FWM)

Lehrgänge vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Forstwirtschaftsmeisterprüfung am _____

2.5 Als Forstwirtschaftsmeister tätig seit _____

Stammarbeiter seit _____

2.6 Datum für den Beginn der Berechnungszeit der Dienstjahre _____

Jubiläumswendung _____ DM am _____

_____ DM am _____

2.7 Ausgeschieden am _____ Grund _____

3 Arbeitsunterbrechungen

Wehrdienst (Grundwehrdienst, Wehrübungen pp.)

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Ersatzdienst

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Sonstige Unterbrechungen

vom _____ bis _____ Grund _____

vom _____ bis _____ Grund _____

4 Fürsorge

Behinderung

gem. Schwerbehindertengesetz _____ % _____ % _____ %

Kuren vom _____ bis _____ Ort: _____

vom _____ bis _____ Ort: _____

vom _____ bis _____ Ort: _____

Angeordnete ärztl. Untersuchungen am _____

(Arbeits) Unfälle am _____ Art der Verletzungen: _____

5 Sonstiges

820

Durchführung des § 405 RVO für die Angestellten des Landes

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 2. 1982 -
B 6020 - 1 - IV 1

Im Zusammenhang mit der Rückforderung des an einen in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Angestellten von dem Arbeitgeber überzahlten Beitragszuschusses gemäß § 405 RVO ist die Frage aufgetreten, ob dabei die Vorschriften des SGB X über das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung anzuwenden oder analog anzuwenden sind. Die öffentlichen Arbeitgeber vertreten hierzu nach Abstimmung mit dem für das Recht der Sozialversicherung federführenden Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Rechtsauffassung, daß Ansprüche der Angestellten gegen ihren Arbeitgeber aus § 405 RVO zwar dem öffentlichen Recht zuzurechnen seien (vgl. Beschluß des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 - GmS - OBG 2/73), eine Anwendung von Vorschriften des SGB und von anderen Vorschriften der RVO aber nur dann und soweit in Betracht kommen könne, wie sich diese Vorschriften mit dem Inhalt des § 405 RVO, der ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten regelt, vereinbaren lassen. Da die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im SGB X davon ausgehen, daß eine Behörde öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt und dabei Verwaltungsakte setzt, seien diese Vorschriften auf Ansprüche aus § 405 RVO nicht anwendbar.

In meinem RdErl. v. 25. 7. 1979 (SMBL. NW. 820) werden dem Abschnitt IV Nr. 7 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

Die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung des SGB X gelten nicht für Ansprü-

che aus § 405 RVO und sind auch nicht analog anzuwenden, weil sie nur Fälle erfassen, in denen eine Behörde bei der Ausübung öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit Verwaltungsakte setzt. Verwaltungsakte in diesem Sinne sind nach § 31 SGB X nur hoheitliche Verfügungen, Entscheidungen oder Maßnahmen. Die Gewährung des Beitragszuschusses nach § 405 RVO, die Ablehnung eines Anspruches aus § 405 RVO sowie die Rückforderung eines überzahlten Beitragszuschusses durch den Arbeitgeber sind auch dann keine hoheitlichen Maßnahmen, wenn Behörden des Landes als Arbeitgeber Aufgaben in Ausführung des § 405 RVO durchführen.

- MBL. NW. 1982 S. 537.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat der Republik Malta, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 2. 1982 -
I B 5 - 433d - 1/81

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Malta in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Paul R. Kraemer am 28. Dezember 1981 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Schadowstraße 59
Telefon: 35 77 89
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-18.00 Uhr

- MBL. NW. 1982 S. 537.

Innenminister

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 17. 2. 1982 - III C 1 - 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul. Nr.
I. Neuzulassung				
Behr	Hans Rudolf	22. 6. 1951	Johann-Sigismund-Str. 2 4230 Wesel 1	B 55
Beste	Horst	22. 5. 1952	Kampstr. 29 4950 Minden	B 58
Birkenbach	Helmer	9. 5. 1949	Hochstr. 51 5138 Heinsberg	B 57
Buschmeier	Franz Benno	29. 11. 1950	Burgstr. 26 4152 Kempen	B 56
Dehne	Norbert	20. 3. 1952	Herwarthstr. 4 5300 Bonn 1	D 35
Drerup	Heinrich	25. 7. 1951	Nonnenwall 26 4408 Dülmen	D 34
Etteldorf	Detlev	15. 7. 1953	Viktoriastr. 20 5300 Bonn 2	E 17
Fitzen, Dr.-Ing.	Hans-Peter	4. 10. 1950	Hatzfelder Str. 35 5800 Wuppertal 2	F 21
Geier	Reinhard	11. 6. 1951	Kampstr. 29 4950 Minden	G 28
Gödde	Winfried	1. 11. 1950	Hollandsweg 12 4791 Hövelhof	G 29

Name	Vorname	Geburts- datum	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul. Nr.
Hesse	Manfred	18. 3. 1952	Hauptstr. 86 5768 Sundern 1	H 57
Mertens	Ludger	24. 10. 1951	Bahnhofstr. 55 4710 Lüdinghausen	M 42
Müller	Horst	18. 2. 1949	Kölner Str. 27 5210 Troisdorf	M 41
Schwefer	Meinolf	19. 3. 1953	Feldmühlenweg 18 4770 Soest	S 92
Stamm	Heinrich	22. 12. 1916	Hohenzollernring 47 4400 Münster	S 91
Trampe	Heinrich	6. 9. 1950	Nordstr. 41 4720 Beckum	T 22
Windeisen	Wilhelm	5. 2. 1950	Im Schwarzenbruch 36 5778 Meschede	W 33

II. Löschungen

Bastian	Karl-Heinz	17. 11. 1911	Münsterstr. 49 4420 Coesfeld	B 17
Berns	Harald	14. 8. 1927	Futterstr. 17 5600 Wuppertal 2	B 29
Buss	Hermann	12. 6. 1907	Bleichgraben 13 4420 Coesfeld	B 37

III. Änderung der Niederlassung

Adam	Helmut	24. 9. 1943	Viktoriastr. 49 4800 Bielefeld 1	A 17
Adam	Walter	27. 12. 1911	Viktoriastr. 49 4800 Bielefeld 1	A 18
Hannen, Dr.-Ing.	Hans-Dieter	5. 7. 1932	Kempener Allee 8 4150 Krefeld 1	H 52
Hannen	Johannes	10. 9. 1902	Kempener Allee 8 4150 Krefeld 1	H 3
Hofmeister	Siegmund	13. 12. 1949	Unnastr. 15 5358 Bad Münstereifel	H 56
Kiep	Eckart	26. 12. 1936	Bogenstr. 4 5600 Wuppertal 2	K 37
Klouth	Wolfgang	6. 11. 1950	Hauptstr. 94 5309 Meckenheim	K 57
Lockemann	Reiner	25. 11. 1948	Breslauer Str. 9 5980 Werdohl	L 16
Michel	Dieter	29. 2. 1940	Mülheimer Str. 1 4200 Oberhausen 1	M 28
Muché-Deußen	Marion	7. 7. 1945	Mettmanner Str. 31 4010 Hilden	K 49
Schmautzer	Klaus-Dieter	19. 4. 1947	Leibergweg 20 4300 Essen 15	S 86

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 2. 1982 - I A - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 415 der Frau Regierungsangestellten Helga Czapp, geboren am 25. 12. 1936 in Stepenitz, wohnhaft in 4000 Düsseldorf-Kaiserswerth, Alte Landstraße 40, ausgestellt vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1982 S. 539.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung**Deutscher Ausschuß für Stahlbeton**

Mitt. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 16. 2. 1982 - V B 2 - 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton - DAfStb - werden jährlich etwa 10 Hefte mit Berichten über Forschungsarbeiten aus dem Bereich des Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbaus und verwandter Themen herausgegeben. Die hier mitgeteilten Forschungsergebnisse lassen Entwicklungstendenzen in Konstruktion und Bemessung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen erkennen und sind insoweit auch eine wertvolle Hilfe für das Abstecken des Ermessensspielraumes in Fällen, in denen die Norm keine hinreichende Grundlage für die Beurteilung liefert.

Neben den Forschungsberichten enthält die Schriftenreihe praktische Hilfen für die Bemessung in Regelfällen (z. B. Hefte 220 und 240) sowie Erläuterungen technischer Baubestimmungen (z. B. Hefte 300 und 320), die die Anwendung der Stahlbetonnormen wesentlich erleichtern.

Die Schriftenreihe wird durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn - Berlin, München - vertrieben und kann über den Buchhandel bezogen werden.

Für interessierte Stellen der Bauverwaltungen wird eine Ermäßigung von ca. 20% eingeräumt, wenn die Hefte beim Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Bundesallee 216/18, 1000 Berlin 15, abonniert bzw. als Einzelheft innerhalb einer bestimmten Frist nach Erscheinen bestellt werden.

Interessenten aus Bauverwaltungen, die über die Neuerscheinungen informiert werden wollen, können sich beim DAfStb unter obiger Anschrift vormerken lassen.

- MBl. NW. 1982 S. 539.

Wohnungsbauförderungsanstalt**Hausschutzraumförderungsbestimmungen
- HSRFB -****Vordrucke**

Bek. d. Wohnungsbauförderungsanstalt Nr. 1/82
v. 17. 2. 1982

Gemäß Ziffer 3.3 der Hausschutzraumförderungsbestimmungen (HSRFB), RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 (MBl. NW. S. 630) wird hiermit der genehmigte

Vordruck HSR 1 - Antrag auf Gewährung von Zuschüssen des Bundes zur Errichtung von Hausschutzräumen
bekanntgegeben. Anlage

540

Antrag

auf Gewährung von Zuschüssen des Bundes
zur Errichtung von Hausschutzräumen

Vordruck HSR 1

HSR

An die
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 8724

4000 Düsseldorf

über _____

(als untere Bauaufsichtsbehörde)

den _____

Antragsteller

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt werden beantragt:
Zuschuß zur Errichtung eines Hausschutzraumes/
von _____ Hausschutzräumen¹⁾
mit _____ förderbaren Schutzplätzen

Betrag DM

B.**1. Angaben zum Gebäude**

1.1 Anzahl der Aufenthaltsräume im Gebäude
(unberücksichtigt bleiben Küchen unter 12 qm, Zubehör- und Wirtschaftsräume)

1.2 – nur bei Wohnheimen –

Anzahl der üblicherweise im Wohnheim lebenden Personen

1.3 Zur Finanzierung des zugehörigen Wohnraumes wurden/werden Förderungsmittel
des Landes oder des Bundes bewilligt/beantragt¹⁾

☐ ja☐ nein

1.4 – nur bei bauanzeigepflichtigen Wohnbauvorhaben oder bei nachträglichem
Schutzraumbau –

Als Bauleiter nach § 74 der Landesbauordnung ist/wird bestellt:¹⁾

(Name) _____

(Anschrift, Telefon) _____

2. Angaben zum Schutzraum

2.1 Mit den Bauarbeiten wurde – noch nicht – am _____ begonnen

2.2 voraussichtliche Rohbaufertigstellung

2.3 voraussichtliche Fertigstellung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

C.**Gemeinsamer Schutzraum**

– nur auszufüllen, wenn für mehrere Gebäude gemeinsamer Schutzraum geschaffen wird –

1.1 Für folgende Gebäude wird gemeinsamer Schutzraum errichtet:

Straße, Haus-Nr.	Anzahl der Aufenthaltsräume im Gebäude	Entfernung zum Schutzraum
		ca. m
		ca. m
		ca. m
		ca. m
		ca. m
		ca. m

1.2 Für diese(s) Gebäude werden insgesamt _____ Schutzplätze geschaffen.

2. Ich, der Antragsteller, erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich die Mitbenutzung des Schutzraumes durch die Bewohner des/der o. g. Gebäude(s) dulden werde.

D.

Mir, dem Antragsteller, ist bekannt, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage der Hausschutzraumförderungsbestimmungen – HSRFB – des Landes Nordrhein-Westfalen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Bewilligung geltenden Fassung erfolgen.

E.

Hinweise:

- Die Mittel sind SUBVENTIONEN im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW. S. 136/SGV. NW. 74).

Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigelegten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.

- Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

F.

Ich verpflichte mich, die geförderte Maßnahme nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen sowie den Bedingungen und Auflagen des aufgrund dieses Antrages erteilten Bewilligungsbescheides durchzuführen, insbesondere die bewilligten Mittel nur für die im Antrag genannte Maßnahme zu verwenden.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigelegten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Maßnahme und die Beurteilung meiner Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bedeutung sein könnten.

Ich beantrage die Auszahlung der bewilligten Mittel auf mein

Konto-Nr.	bei der	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber		

Bitte beachten Sie

Sofern ein gemeinsamer Schutzraum für mehrere Gebäude errichtet wird (siehe Teil C. des Antrages) muß die Unterschrift
entweder öffentlich beglaubigt
oder vor der unteren Bauaufsichtsbehörde abgegeben
oder von ihr anerkannt werden.

Dieser Antrag wird in dreifacher Ausfertigung vorgelegt.

Unterschrift des Antragstellers

Von der unteren Bauaufsichtsbehörde auszufüllen

1. Der Schutzraum entspricht nach den vorgelegten Unterlagen den „bautechnischen Grundsätzen für Hauschutzräume des Grundschutzes“ in der derzeit geltenden Fassung.

2.1 Das Gebäude enthält _____ Aufenthaltsräume
(unberücksichtigt bleiben Küchen unter 12 qm, Zubehör- und Wirtschaftsräume)

2.2 Es werden insgesamt _____ Schutzplätze errichtet.

2.3 – bei gemeinsamen Schutzplätzen –

Die in Teil C. 1. aufgeführten benachbarten Gebäude enthalten _____ Aufenthaltsräume.

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß ein Bedarf an Schutzplätzen für die Bewohner der benachbarten Gebäude besteht und nachgewiesen wurde; die Entfernungsangaben sind zutreffend.

Die Unterschrift des Antragstellers hinsichtlich seiner in Teil C. 2. abgegebenen Erklärung

- ☐ wurde vor der unteren Bauaufsichtsbehörde abgegeben
☐ wird hiermit anerkannt.

3.1 Bau-/Teilbaugenehmigung für Gebäude und Schutzraum ist/wird erteilt.¹⁾

3.2 – nur bei nach der Bauanzeigenverordnung anzeigespflichtigen Bauvorhaben –

Das Ergebnis der Prüfung der Bauanzeige ist dem Bauherrn mitgeteilt worden. Das Bauvorhaben wurde nicht untersagt. Den Schutzraum betreffende Anordnungen nach § 89 Abs. 2 Satz 2 BauONW wurden nicht getroffen. Die Anzeige über den Abschluß der Bauarbeiten gem. § 4 Bauanzeigenverordnung liegt – nicht – vor. Den Schutzraum betreffende Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

_____, den _____
Ort

Unterschrift

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Betr.: Vierte Sitzung der Vertreterversammlung

Die vierte öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 6. Wahlperiode findet in Bad Waldliesborn statt, und zwar am

Freitag, dem 19. März 1982.

Die Sitzung beginnt um 9.30 Uhr im Konferenzzimmer der „Kurklinik Bad Waldliesborn“, Quellenstraße 54.

Tagesordnung

1. Rentenausschuß - Widerspruchsausschuß
2. Stellenplan
3. Entschädigungsregelung
4. Bildschirmarbeitsplätze aus der Sicht des Arbeitsmediziners
5. Aktuelle Themen aus der Unfallverhütungsarbeit
6. Verschiedenes

Düsseldorf, den 16. 2. 1982

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Niehaus

- MBl. NW. 1982 S. 543.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1982 Vom 16. Februar 1982

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und der §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 9. Dezember 1981 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 262 000 DM
in der Ausgabe auf 262 000 DM
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 492 650 000 DM
in der Ausgabe auf 492 650 000 DM
festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1982 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30 000 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die Verbandsumlage 1982 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 440,51 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	25,71 Mio DM
Stadt Bottrop	3,23 Mio DM
Stadt Dortmund	48,89 Mio DM
Stadt Düsseldorf	75,96 Mio DM
Stadt Duisburg	44,84 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	8,93 Mio DM
Stadt Essen	67,74 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	19,40 Mio DM
Stadt Hagen	11,28 Mio DM
Stadt Herne	5,29 Mio DM
Kreis Mettmann (ohne Stadt Monheim)	12,89 Mio DM
Stadt Monheim	0,47 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	15,35 Mio DM
Stadt Oberhausen	20,20 Mio DM
Kreis Recklinghausen	17,70 Mio DM
Stadt Remscheid	2,96 Mio DM
Stadt Solingen	8,94 Mio DM
Stadt Wuppertal	51,13 Mio DM
	440,51 Mio DM

(2) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1982 wird auf 140 000 DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 11 (9) der Zweckverbandssatzung im Verhältnis der Umlagebeträge gemäß Abs. 1 aufzubringen.

§ 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende vom Regierungspräsident Düsseldorf mit Verfügung vom 19. Januar 1982 genehmigte Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1982 sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, 16. Februar 1982

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings
Oberbürgermeister

- MBl. NW. 1982 S. 543.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Köln

Regierungsrat P.-J. Winggen zum Oberregierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

Regierungsoberratsrat H. Zimmer zum Regierungsrat

– MBl. NW. 1982 S. 544.

Finanzminister**Ministerium**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat H. Siegel zum Regierungsdirektor

Es ist versetzt worden:

Ministerialrat H. Schicke in den Dienst des Bundes zum Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten, Frankfurt/Main

Es ist ausgeschieden:

Ministerialdirigent J. Deselaers

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsbaurat K. Lauterjung zum Oberregierungsbaurat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf I

Regierungsrat V. Dantzer zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf II

Steueroberratsrat R. Dotter zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Regierungsrat J. Hanraths zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat R. Boos zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln I

Regierungsrat K. H. Schmider zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Regierungsrat H. Jasse zum Oberregierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Regierungsdirektor E.-G. Schunk zum Leitenden Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Dortmund

Obersteuerrat G. Klemm zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Hagen

Regierungsrat Dr. H. G. Selle zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Dortmund

Regierungsrat G. Schelkmann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kempen

Regierungsrat z. A. H.-U. Herrnkind zum Regierungsrat

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsrat R. Morsbach zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Mönchengladbach

Regierungsbaurat z. A. R. Förster zum Regierungsbaurat

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Regierungsrat R. Gerlach zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat F. Schnorrenberg zum Regierungsrat beim Finanzamt Erkelenz

Finanzamt Bergisch Gladbach

Regierungsdirektor Dr. W. Holbeck zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Gummersbach

Regierungsrat P. Linden zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Nord

Obersteuerrat W. Schönleber zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Ost

Oberregierungsrat H. Koester zum Regierungsdirektor

Finanzamt Siegburg

Regierungsdirektor H. J. Henk zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. G. Schneiders zum Regierungsdirektor

Obersteuerrat P. Hüllen zum Regierungsrat

Finanzbauamt Bonn

Regierungsbaudirektor J. Redlich zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Finanzamt Beckum

Oberregierungsrat M. Haritz zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bochum

Regierungsdirektor F. Monstadt zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Dortmund-West

Regierungsrat V. Mildenerberger zum Oberregierungsrat

Steueroberratsrat W. Reetz zum Regierungsrat

Finanzamt Hattingen

Steueroberratsrat F. Benninghoff zum Regierungsrat

Finanzamt Iserlohn

Regierungsrat D. Krajewski zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Altena

Finanzamt Lüdenscheid

Regierungsrat R. Engelhardt zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lüdinghausen

Regierungsrat U. Eisenack zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Paderborn

Regierungsbaurat z. A. R. Uellendahl zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Dortmund

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Oberhausen-Nord

Oberregierungsrat A. Spies an das Finanzamt Dinslaken

Finanzbauamt Bonn

Leitender Regierungsbaudirektor J. Redlich zum Finanzminister

Finanzamt Altena

Oberregierungsrat G. Keim an die Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Es ist in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Dortmund-Unna

Oberregierungsrat K. H. Bauer

Es sind ausgeschieden:

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Oberregierungsrat M. Roessing

Finanzamt Siegburg

Regierungsrat U. Busch

Finanzamt Dortmund-Unna

Regierungsrat V. A. Waldeck

- MBl. NW. 1982 S. 544.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat N. Fischer zum Regiergungsdirektor

Oberregierungsrat A. Schumacher zum Regiergungsdirektor

Regiergungsdirektor Dipl.-Forstwirt W. Keimer zum Ministerialrat

Regiergungsdirektor R. Kalkkuhl zum Ministerialrat

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident Düsseldorf

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. W. Kolder zum Regiergungsbau-
direktor

Regierungsrat Dipl.-Ing. R. Eisert zum Oberregierungs-
rat

Amt für Agrarordnung Coesfeld

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. J. Fehres zum
Regierungsvermessungsrat

Amt für Agrarordnung Soest

Regierungsvermessungsrat z. A. Dipl.-Ing. W. Schwart-
ling zum Regierungsvermessungsrat

Landesamt für Wasser und Abfall NW

Leitender Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. D. Ruchay
zum Präsidenten des Landesamtes für Wasser und Abfall
NW

Regierungsrat Dipl.-Chemiker Dr. E. Plöger zum Ober-
regierungsrat

Regierungsrätin Dr. I. Stöber zur Oberregierungsrätin

Regierungsrat Dipl.-Physiker Dr. S. Storch zum Oberre-
gierungsrat

**Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und
Forstplanung NW**

Regierungsrat F. W. Krätke zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Ing. agr. Dr. Tyge Claussen
zum Regierungsrat

Regierungsrat z. A. Dipl.-Geologe Dr. H. J. Albers zum
Regierungsrat

Forstrat H. Bettin zum Oberforstrat

Regierungsrat z. A. Dr. F. Friedrich zum Regierungsrat

Chemisches Landesuntersuchungsamt Münster

Regierungsschemierätin M. Austenfeld zur Oberregie-
rungsschemierätin

Regierungsschemierat H.-D. Hennig zum Oberregie-
rungsschemierat

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold

Regierungsveterinär Dr. med. vet. W. Thiel zum Ober-
regierungsveterinär

Staatliches Forstamt Glindfeld

Forstrat Dipl.-Forstwirt Dr. H. Lohbeck zum Oberforst-
rat

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen

Regierungsbaurätin Dipl.-Ing. M. Raschke zur Oberre-
gierungsbaurätin

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Bonn

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. D. Paul zum Oberregie-
rungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident Arnsberg

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. T. Ehrlich zum Ministe-
rium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. H. Mennemann zum
Regierungspräsidenten Arnsberg

Chemisches Landesuntersuchungsamt Münster

Oberregierungsschemierat Dr. H. Büning-Pfaue an die
Universität Bonn

Amt für Agrarordnung Waldbröl

Oberregierungsrat P. Tilgner zum Amt für Agrarord-
nung Siegburg

Amt für Agrarordnung Siegburg

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. Dr. J. Thomas
zum Landesamt für Agrarordnung NW in Münster

Es wurde entlassen:

Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. R. Meierjohann

Es ist verstorben:

Staatliches Forstamt Hürtgenwald

Forstdirektor Dipl.-Forstwirt W. Artmann

- MBl. NW. 1982 S. 545.

I.

21210

**Änderung
der Satzung der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe****Vom 2. Dezember 1981**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1981 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1982 - V A 1 - 0810.92 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 15. März 1961 (SMBL. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) In besonderen eiligen Angelegenheiten kann eine Einberufung der Kammerversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen, wenn nicht mehr als ein Drittel sämtlicher Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift tritt anstelle des Wortes „Satzungsänderungen“ das Wort „Satzungen“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und deren Änderungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu beschließen. Der Wortlaut der Anträge auf Erlaß oder Änderung von Satzungen ist mit der Tagesordnung der Kammerversammlung bekanntzugeben.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Satzungen und deren Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen, und zwar

1. im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. in der Pharmazeutischen Zeitung,
3. in der Deutschen Apotheker-Zeitung.

d) Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Satzungen und deren Änderungen treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

- MBL. NW. 1982 S. 546.

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8886293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X